

VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE
BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRASSEN (ADN)

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung¹

Korrekturen

- 1. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.2, Begriffsbestimmung für
„Flammendurchschlagsicherung“**
Richtlinie 2014/34/EU², *ändern in:* Richtlinie 2014/34/EU², IECEx-System³
- 2. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.2, Begriffsbestimmung für
„Hochgeschwindigkeitsventil“**
Richtlinie 2014/34/EU², *ändern in:* Richtlinie 2014/34/EU², IECEx-System³
- 3. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.2, Begriffsbestimmung für
„Probeentnahmeöffnung“**
Richtlinie 2014/34/EU², *ändern in:* Richtlinie 2014/34/EU², IECEx-System³
- 4. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.2, Begriffsbestimmung für „Toximeter“**
Richtlinie 2014/34/EU² *ändern in:* Richtlinie 2014/34/EU², IECEx-System³
- 5. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.2, Begriffsbestimmung für „Unterdruckventil“**
Richtlinie 2014/34/EU², *ändern in:* Richtlinie 2014/34/EU², IECEx-System³
- 6. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.2, Begriffsbestimmung für „Vorrichtung zum
gefährlosen Entspannen der Ladetanks“**
Richtlinie 2014/34/EU² *ändern in:* Richtlinie 2014/34/EU², IECEx-System³
- 7. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.4, 1.4.2.2.2**
Container-/Fahrzeug- oder Wagenpackzertifikat *ändern in:* Container-/
Fahrzeugpackzertifikat.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/45 Corr. 1 verteilt.

² Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 309

³ <http://iecex.com/rules>

8. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.6, neue Übergangsvorschrift 1.6.1.44

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

9. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2

9.3.3.52.5 <i>Wie folgt um- nummerieren:</i> 9.3.3.52.6	Entregungsschalter ständig angetriebener Generatoren <i>Unverändert</i>	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 <i>Unverändert</i>
--	---	--

ändern in:

9.3.3.52.5 <i>Wie folgt um- nummerieren:</i> 9.3.3.52.6	Mehrpolige Entregungsschalter ständig angetriebener Generatoren	N.E.U. für Schiffe des Typs N offen Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 <i>Unverändert</i>
--	--	--

**10. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2, neue Übergangsvorschriften, 1.2.1
Gasspürgerät**

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**11. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, neue Übergangsvorschriften, 1.2.1 -
Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen von Ladetanks**

Prüfung nach der Norm ISO 16852:2016 bzw. EN ISO 16852:2016 / Nachweis:
„entspricht anwendbaren Anforderungen“

ändern in:

Prüfung nach der Norm ISO 16852:2016 / Nachweis: „entspricht anwendbaren
Anforderungen“

12. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.8, 1.8.3.1

Den Text ändern in:

1.8.3.1 Der erste Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Jedes Unternehmen, dessen Tätigkeiten den Versand oder die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen oder das damit zusammenhängende Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen umfassen, ...“.

13. Änderung zu Teil 2, Kapitel 2.1, 2.1.3.5.5

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

14. Änderung zu Teil 2, Kapitel 2.2, 2.2.51.1.3

dreizehnter Spiegelstrich *ändern in*: dreizehnter und vierzehnter Spiegelstrich.

15. Änderung zu Teil 2, Kapitel 2.2, 2.2.51.2.2, nach dem Spiegelstrich, der mit „UN-Nummer 2067 zugeordnet;“, endet

Hinzufügen:

Bem. Der Begriff „zuständige Behörde“ bedeutet die zuständige Behörde des Ursprungslandes. Ist das Ursprungsland keine Vertragspartei des ADN, so müssen die Klassifizierung und die Beförderungsbedingungen von der zuständigen Behörde der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADN anerkannt werden.

16. Änderung zu Teil 2, Kapitel 2.2, 2.2.9.1.7, neuer Buchstabe g)

Den Text ändern in:

g) Hersteller und Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, müssen die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 Absatz 38.3.5 festgelegte Prü fzusammenfassung zur Verfügung stellen.

17. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.1, 3.1.2.8.1.3, Beispiel

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

18. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle A, neue Eintragungen, bei den UN-Nrn 3535, 3536, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547, 3548, Spalte (8)

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

19. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle A, neue Eintragungen, UN-Nr. 3536, Spalte (5)

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

20. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.2, 3.2.3.1, Bemerkung 44

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

21. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle C, Änderung zu UN-Nrn. 1578, 1663, 2078, 2205, 2259, 2280 und 3446

Den Text ändern in:

3.2.3.2 Für folgende Einträge erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut:
„II B (II B3¹⁴)“:

- UN 1578 (erste Eintragung) CHLORNITROBENZENE, FEST, GESCHMOLZEN
- UN 1663 (erste Eintragung) NITROPHENOLE
- UN 2078 (erste Eintragung) TOLUENDIISOCYANAT (und isomere Gemische)
(2,4-TOLUENDIISOCYANAT)
- UN 2205 ADIPONITRIL
- UN 2259 TRIETHYLENTETRAMIN
- UN 2280 (erste Eintragung) HEXAMETHYLENDIAMIN, FEST,
GESCHMOLZEN
- UN 3446 (erste Eintragung) NITROTOLUENE, FEST, GESCHMOLZEN

22. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle C, neue Eintragungen, UN-Nr. 1148, Spalte (15)

T1 ändern in T1 ¹²⁾

23. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle C, neue Eintragungen, UN-Nr. 1203, Spalte (2)

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

24. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle C, neue Eintragungen, UN-Nrn. 2920, 3272 (erste Eintragung), Spalte (15)

T2 ändern in T2 ¹²⁾

25. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle C, neue Eintragungen, UN-Nr. 3272, Spalte (2)

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

26. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.2, 3.2.4.3, A

Den Text ändern in:

3.2.4.3, A. Spalten (6), (7) und (8): „Öffnungsdruck Hochgeschwindigkeitsventil“ ändern in: „Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil“ (zehnmal).

3.2.4.3, A. Spalten (6), (7) und (8) Punkt 4: „Öffnungsdruck Hochgeschwindigkeitsventil/Überdruckventil“ ändern in: „Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil“.

3.2.4.3, A. Spalten (6), (7) und (8) Punkt 9: „Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils“ ändern in: „Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil“.

- 27. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, SV 251, Buchstabe a)**
[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 28. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, SV 307, zweiter Satz**
dreizehnter Spiegelstrich *ändern in:* dreizehnter und vierzehnter Spiegelstrich.
- 29. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, neue SV 388, vierter Absatz**
[Die Änderung in der französischen hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 30. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, neue SV 392, Buchstabe a), in der Tabelle, vorletzte Zeile (UN-Regelung Nr. 134) , zweite Spalte**
Mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge
ändern in:
Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge und ihrer Bauteile hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, die mit Wasserstoff betrieben werden.
- 31. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, neue SV 392 b), Bem. 1**
[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 32. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, neue SV 392, Beispiele 1 und 2 am Ende**
[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 33. Änderung zu Teil 5, Kapitel 5.2, 5.2.2.2.2, in der Tabelle, für Gefahrzettelmuster Nr. 2.1, in der Spalte „Unterkategorie oder Kategorie“**
Löschen: (mit Ausnahme der in Absatz 5.2.2.2.1.6 d) vorgesehenen Fälle)
- 34. Änderung zu Teil 5, Kapitel 5.2, 5.2.2.2.2, in der Tabelle, für Gefahrzettelmuster Nr. 2.1, in den Spalten „Symbol und Farbe des Symbols“ und „Ziffer in der unteren Ecke (und Farbe der Ziffer)“, am Ende**
Hinzufügen: (mit Ausnahme der in Absatz 5.2.2.2.1.6 d) vorgesehenen Fälle)
- 35. Änderung zu Teil 5, Kapitel 5.2, 5.2.2.2.2, Tabelle, für die Linie „Gefahr der Klasse 4.1“**
desensibilisierte explosive feste Stoffe und polymerisierende Stoffe *ändern in:* polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe.
- 36. Änderung zu Teil 5, Kapitel 5.3, 5.3.1.2**
Den Text ändern in:
5.3.1.2 In der Überschrift nach „Containern,“ einfügen: „Schüttgut-Containern,“.
5.3.1.2 Der erste Satz nach der Bem. erhält folgenden Wortlaut:
„Die Großzettel (Placards) sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende des Containers, Schüttgut-Containers, MEGC, Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks und im Falle von flexiblen Schüttgut-Containern an zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen.“

37. Änderung zu Teil 7, Kapitel 7.2, 7.2.3.7.1.2, am Ende

Hinzufügen:

- alle Zugänge und Öffnungen von Räumen, die mit dem Freien in Verbindung stehen, geschlossen sind. Dies gilt nicht für die Zuluftöffnungen des Maschinenraumes und von Überdruckanlagen;
- an Deck arbeitende Besatzungsmitglieder geeignete Schutzausrüstungen tragen;
- dies nicht im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhöfen, unter Brücken oder in dicht besiedelten Gebieten stattfindet.

38. Änderung zu Teil 8, Kapitel 8.2, 8.2.2.3.3.2

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

39. Änderung zu Teil 9, Teil 9, Fußnote

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

40. Änderung zu Teil 9, Kapitel 9.3, 9.3.1.52.6, 9.3.2.52.6 und 9.3.3.52.6

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

41. Änderung zu Teil 9 Kapitel 9.3, 9.3.3.22.4 d), letzter Absatz

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
